

## Änderung der Abfallwirtschaftssatzung zum 01.01.2022

Synoptische Gegenüberstellung der bisherigen Fassung mit dem Entwurf der Änderungssatzung

(Die Änderungen sind jeweils kursiv und unterstrichen dargestellt)

Abfallwirtschaftssatzung Stand 01.01.2021	Entwurf der Änderungssatzung zum 01.01.2022
	<p>Die Änderungssatzung wurde nach den Vorgaben der Mustersatzung des Landkreistags gendergerecht angepasst.            Die Formulierung „Anlieferer“ und „Selbstanlieferer“ wurde geändert in „Anliefernde“ und „Selbstanliefernde“.            Auf einzelne Gegenüberstellungen wird jedoch aufgrund der Vielzahl der dadurch bedingten Änderungen verzichtet.            Es wurden geringfügige redaktionelle Änderungen eingearbeitet, die hier nicht dargestellt werden.            Mit dem neuen Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ergeben sich Änderungen hinsichtlich der Rechtsgrundlagen, die hier abgebildet werden.            Außerdem werden Aktualisierungen mit praktischer Relevanz entsprechend der Mustersatzung übernommen.            Sonstige ortsspezifische inhaltliche Änderungen werden ebenfalls dargestellt.</p>
<p><b>§ 1</b>  <b>Abfallvermeidung und-verwertung</b></p> <p>(1)            Jede Person soll ... (§ 1 KrWG).</p>	<p><b>§ 1</b>  <b>Abfallvermeidung und <u>Abfallbewirtschaftung</u></b></p> <p>(1)            Jede Person soll ... (§ 1 <u>Abs. 1</u> KrWG).</p> <p><u>(2)</u>  <u>Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.</u></p>

<p>(2) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.</p>	<p><u>(3)</u> Der Landkreis informiert und berät die <u>Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger über Möglichkeiten</u> der Vermeidung, <u>Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertigen</u> Verwertung, <u>Trennung</u> und Beseitigung von Abfällen.</p>
<p><b>§ 2 Entsorgungspflicht</b></p> <p>(3) Die Entsorgungspflicht umfasst (...) Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG.</p> <p>(5) Der Landkreis hat aufgrund von § 6 Abs. 2 Landesabfallgesetz (...).</p>	<p><b>§ 2 Entsorgungspflicht</b></p> <p>(3) Die Entsorgungspflicht umfasst (...) Abfälle im Sinne von § 20 Abs. <u>4</u> KrWG und § 9 Abs. 3 <u>Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG)</u>.</p> <p>(5) Der Landkreis hat aufgrund von § 6 Abs. 2 <u>Ziffer 4</u> Landesabfallgesetz (<u>in der bis zum 30.12.2020 geltenden Fassung</u>) (...). (...) <u>Die Aufgabenübertragung nach § 6 Abs. 2 LAbfG gilt gem. § 6 Abs. 4 LKreiWiG in Verbindung mit § 72 Abs. 1 KrWG fort.</u></p>
<p><b>§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch (...).</p> <p>(3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle (...).</p>	<p><b>§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(2) Die Verpflichtung nach <u>Abs. 1</u> trifft auch (...).</p> <p>(3) Die Verpflichtungen nach <u>Abs. 1</u> und 2 gelten nicht  <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle (...)</u></li> <li><u>2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten diese selbst ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücke verwerten.</u></li> </ol> </p>

<p><b>§ 4</b> <b>Ausschluss von der Entsorgungspflicht</b></p> <p>(2) Ziffer 3 Abfälle, die (...) mit dem vorhandenen Gerät (...)</p> <p>(2) Ziffer 7 Elektro- und Elektronikaltgeräte, die auf Grund einer Verunreinigung (...).</p> <p>(3) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.</p> <p>(4) Abfälle sind (...) aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen (...).</p>	<p><b>§ 4</b> <b>Ausschluss von der Entsorgungspflicht</b></p> <p>(2) Ziffer 3 Abfälle, die (...) mit <u>den</u> vorhandenen <u>Gerätschaften</u> (...)</p> <p>(2) Ziffer 7 Elektro- und Elektronik-<u>Alt</u>geräte, die <u>aufgrund</u> einer Verunreinigung (...).</p> <p><u>(2) Ziffer 8</u> <u>Klärschlamm</u></p> <p>(3) § 20 Abs. <u>4</u> KrWG und § 9 Abs. 3 <u>LKreiWiG</u> bleiben unberührt.</p> <p>(4) Abfälle sind (...) aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung <u>oder aufgrund eines Gesetzes</u> unterliegen (...).</p>
<p><b>§ 5</b> <b>Abfallarten</b></p> <p>(1a) Abfälle aus privaten Haushaltungen: (...) sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten (...).</p> <p>(4) Gewerbliche Siedlungsabfälle: a) (...), insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie</li> <li>bb) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie (...)</li> </ul>	<p><b>§ 5</b> <b>Abfallarten</b></p> <p>(1a) Abfälle aus privaten Haushaltungen: (...) sowie <u>an</u> anderen vergleichbaren Anfallorten (...).</p> <p>(4) Gewerbliche Siedlungsabfälle a) (...), insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) <u>gewerbliche und industrielle Abfälle sowie</u></li> <li>bb) <u>Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen,</u>  <u>die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie (...)</u></li> </ul>

<p>(7a) Landschaftspflegeabfälle: Pflanzliche Abfälle, die (...) als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen.</p> <p>(10) Elektro- und Elektronikaltgeräte: Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).</p> <p>(12) Bauschutt: mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.</p>	<p>(7a) Landschaftspflegeabfälle: Pflanzliche Abfälle, die (...) als Straßenbegleitgrün <u>oder</u> bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen.</p> <p>(10) Elektro- und Elektronik-<u>Alt</u>geräte: Altgeräte im Sinne von § 3 <u>Nr.</u> 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).</p> <p>(12) <u>Mineralische Abfälle:</u> <u>a) Bauschutt:</u> Mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen. <u>b) Sonstige mineralische Abfälle:</u> <u>Mineralische Gegenstände des täglichen Lebens.</u></p>
<p><b>§ 7</b> <b>Formen des Einsammelns und Beförderns</b></p> <p>Die vom Landkreis (...)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch (...)</li> <li style="padding-left: 20px;">b) im Rahmen des Bringsystems oder</li> <li>2. durch (...)</li> </ol>	<p><b>§ 7</b> <b>Formen des Einsammelns und Beförderns</b></p> <p>Die vom Landkreis (...)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch (...)</li> <li style="padding-left: 20px;">b) im Rahmen des Bringsystems.</li> <li>2. durch (...)</li> </ol>
<p><b>§ 8</b> <b>Bereitstellung der Abfälle</b></p> <p>(1) Abfälle (...) abzulagern.</p>	<p><b>§ 8</b> <b>Bereitstellung der Abfälle</b></p> <p>(1) <u>Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und die (...) abzulagern. Bei der Sammlung schadstoffbelasteter Abfälle sind diese dem Personal zu übergeben.</u></p>

<p>(4) (...) und Fußgänger (...)</p> <p>(5) Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen oder aufgrund technischer Erfordernisse einen anderen geeigneten Standort bestimmen.</p>	<p>(4) (...) und <u>zu Fuß Gehende</u> (...)</p> <p>(5) Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen oder aufgrund technischer Erfordernisse <u>den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall</u> bestimmen.</p>
<p><b>§ 9</b> <b>Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung</b></p> <p>(2) Satz 4 Altpapier, Zeitungen, Zeitschriften, Prospekte, Kataloge, Pappe und Kartonagen können (...).</p>	<p><b>§ 9</b> <b>Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung</b></p> <p>(2) Satz 4 Altpapier (<u>z.B.</u> Zeitungen, Zeitschriften, Prospekte, Kataloge, <u>Bücher</u>, Pappe und Kartonagen) <u>kann</u> (...).</p>
<p><b>§ 10</b> <b>Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen</b></p>	<p><b>§ 10</b> <b>Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen <u>aus privaten Haushaltungen</u></b></p>
<p><b>§ 11</b> <b>Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten</b></p> <p>Satz 2 Dabei sind, (...) nach § 14 Abs. 1 ElektroG (...) zu benutzen.</p>	<p><b>§ 11</b> <b>Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-<u>Alt</u>geräten</b></p> <p>Satz 2 Dabei sind, (...) nach § 14 Abs. 1. <u>S.1</u> ElektroG (...) zu benutzen.</p>
<p><b>§ 12</b> <b>Zugelassene Abfallgefäße</b></p> <p>(1) (...) 3. für Altpapier, <u>Pappe und Karton</u>: (...)</p>	<p><b>§ 12</b> <b>Zugelassene Abfallgefäße, <u>Behälterausstattung, Behältergemeinschaft</u></b></p> <p>(1) (...) 3. für Altpapier: (...)</p>

<p>(4) Satz 2 Für Altpapier, <u>Pappe und Karton</u> nach (...).</p> <p>(5) Die Pflicht zur Nutzung eines Biomüllbehälters entfällt, wenn die (...).</p>	<p>(4) Satz 2 Für Altpapier nach (...).</p> <p>(5) Die Pflicht zur Nutzung eines Biomüllbehälters entfällt <u>nach § 3 Abs. 3 Nr. 2</u>, wenn die (...).</p>
<p><b>§ 13 Abfuhr von Abfällen</b></p> <p>(3) Der Gelbe Sack wird vierwöchentlich eingesammelt.</p> <p>(4) Die Sammelbehälter für Altpapier, <u>Pappe und Kartonagen</u> werden vierwöchentlich geleert.</p>	<p><b>§ 13 Abfuhr von Abfällen</b></p> <p>(3) <u>Leichtverpackungen werden von den Dualen Systemen mittels Gelber Tonne, in der historischen Innenstadt von Villingen und in den Streusiedlungsbereichen nach § 12 Abs. 9 mittels Gelbem Sack, in der Regel vierwöchentlich, in Ausnahmefällen auch in kürzeren Abständen eingesammelt.</u></p> <p>(4) Die Sammelbehälter für Altpapier werden vierwöchentlich geleert.</p>
<p><b>§ 14 Sonderabfahren</b></p> <p>(1) Satz 8 Anstelle der Inanspruchnahme (...) direkt zur Müllumschlagstation Tuningen angeliefert werden.</p>	<p><b>§ 14 Sonderabfahren</b></p> <p>(1) Satz 8 Anstelle der Inanspruchnahme (...) direkt zur Müllumschlagstation Tuningen <u>bzw. zur Sperrmüllannahmestelle Hüfingen</u> angeliefert werden.</p>
<p><b>§ 15 Einzelfallregelung für gewerbliche Siedlungsabfälle (Direktanlieferer)</b></p> <p>Der Landkreis kann bei gewerblichen Siedlungsabfällen auf Antrag des Überlassungspflichtigen regeln, dass (...).</p>	<p><b>§ 15 Einzelfallregelung für gewerbliche Siedlungsabfälle (Direktanliefernde)</b></p> <p>Der Landkreis kann bei gewerblichen Siedlungsabfällen <u>und Abfällen nach Kapitel 18 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung</u> auf Antrag <u>der oder des</u> Überlassungspflichtigen regeln, dass (...).</p>

	<p><u>Bei Bedarf können Einzelheiten der Direktanlieferung in einer Vereinbarung zwischen Landkreis und dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin geregelt werden.</u></p>
<p><b>§ 16</b> <b>Störungen der Abfuhr</b> (2) Bei Einschränkungen (...), besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.</p>	<p><b>§ 16</b> <b>Störungen der Abfuhr</b> (2) Bei Einschränkungen (...), besteht kein Anspruch auf Beseitigung, <u>Nachholung der Abfuhr</u>, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.</p>
<p><b>§ 17</b> <b>Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang</b>  (1) Satz 2 § 11 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes bleibt unberührt.</p>	<p><b>§ 17</b> <b>Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang</b>  (1) Satz 2 § 11 Abs. 2 des <u>Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes</u> bleibt unberührt.</p>
<p><b>§ 19</b> <b>Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer</b>  (3) Satz 1 Ziffer 1 Mineralik</p>	<p><b>§ 19</b> <b>Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanliefernde</b>  (3) Satz 1 Ziffer 1 <u>Mineralische Abfälle</u></p>
<p><b>§ 22</b> <b>Benutzungsgebühren</b></p>	<p><b>§ 22</b> <b>Benutzungsgebühren</b>  Anm.: In den Absätzen 2 bis 9 wurden die Gebühren nach der Abfallgebührenkalkulation aktualisiert. Auf eine Gegenüberstellung wird hier verzichtet. Die Bezeichnungen in den Gebährentabellen werden einheitlich geführt. Für Behälter bzw. Gefäße wird der Begriff Volumen/Füllraum verwendet. Die anfallenden Gebühren werden mit Gebühr/Euro dargestellt.</p>

<p>(2) Satz 4 Als Haushalt gelten auch Untermieter und Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften, <u>sowie Wohngemeinschaften</u>.</p>	<p>(2) Satz 4 Als Haushalt gelten auch Untermieter <u>und Untermieterinnen</u> und Wohnheimbewohner <u>und Wohnheimbewohnerinnen</u>, wenn sie allein wirtschaften.</p> <p><u>(2) Sätze 5 und 6</u> <u>Werden zum Wohnen geeignete Räume an eine Wohngemeinschaft vermietet, so teilt der Vermieter oder die Vermieterin gem. § 6a die Namen der Mitglieder dieser Wohngemeinschaft mit und trägt die für diese Haushaltsmitglieder anfallenden Jahresgebühren (ggf. als Pauschale bei wechselnder Zusammensetzung der Wohngemeinschaft). Die Mitglieder der Wohngemeinschaft werden, sofern sie mit Hauptwohnsitz an dieser Adresse gemeldet sind, parallel gem. § 19a von den Jahresgebühren befreit.</u></p> <p><u>(10)</u> <u>Werden im Rahmen einer Biomüllabfuhr mit Hilfe technischer Überprüfungsmitel Störstoffe registriert, wird der Abfallbehälter nicht geleert. Der Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin hat dann die Möglichkeit, eine Nachprüfung zu beauftragen. Wird bei der Nachprüfung ein Störstoff vorgefunden, fällt pro Anfahrt eine Gebühr in Höhe von 49,00 Euro an. Bestätigt sich die Beanstandung nicht, so wird der Abfallbehälter im Zuge einer regulären Reklamationsbearbeitung kostenfrei nachgeleert.</u></p>
<p><b>§ 23</b> <b>Gebühren/Entgelte bei der Selbstanlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises</b></p>	<p><b>§ 23</b> <b>Gebühren/Entgelte bei der Selbstanlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises <u>oder an den vom Landkreis genutzten Entsorgungsanlagen</u></b></p> <p>Anm.: In Abs. 2 wurden die Gebühren nach der Abfallgebührenkalkulation aktualisiert. Die einheitliche Bezeichnung der Tabellen wurde angepasst.</p>

(1)  
Bei der Selbstanlieferung (§ 19) von Abfällen an der Müllumschlagstation Tuningen, den Kompostanlagen (...)

(2)  
Die Benutzungsgebühren und Entgelte für Anlieferungen aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis an der Müllumschlagstation Tuningen betragen für:

Hausmüll, Gewerbeabfälle und sonstige Abfälle aus privaten Haushalten	234,70 €/t
Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg	18,80 €

Mineralische Abfälle werden gem. § 18 a dieser Satzung auf den Deponien des Landkreises Tuttlingen entsorgt und von diesem zu den dort festgesetzten Gebührensätzen abgerechnet. Kleinmengen werden jedoch an der

(1)  
Bei der Selbstanlieferung (§ 19) von Abfällen an der Müllumschlagstation Tuningen, der Sperrmüllannahmestelle Hüfingen, den Kompostanlagen (...)

(2)  
Die Benutzungsgebühren und Entgelte für Anlieferungen aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis betragen für:

<b><u>Müllumschlagstation Tuningen</u></b>	<b><u>Gebühr Euro</u></b>
Hausmüll, Gewerbeabfälle und sonstige Abfälle aus privaten Haushalten	<u>258,00/t</u>
Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg	<u>20,70</u>

<b><u>Sperrmüllannahmestelle Hüfingen</u></b>	<b><u>Gebühr Euro</u></b>
<u>Sperrmüll</u>	<u>258,00/t</u>
<u>Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg</u>	<u>20,70</u>
<u>Altholz Kategorie A I - III</u>	<u>90,00/t</u>
<u>Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg</u>	<u>7,20</u>
<u>Altholz Kategorie A IV</u>	<u>135,00/t</u>
<u>Pauschale pro Anlieferung unter 100 kg</u>	<u>10,80</u>

Mineralische Abfälle werden gem. § 18 a dieser Satzung auf den Deponien des Landkreises Tuttlingen entsorgt und von diesem zu den dort festgesetzten Gebührensätzen abgerechnet. Kleinmengen werden jedoch an der Müllumschlagstation des Schwarzwald-Baar-Kreises und an der Sperrmüll-

<p>Müllumschlagstation des Schwarzwald-Baar-Kreises angenommen und grundsätzlich zu den Konditionen des Landkreises Tuttlingen abgerechnet.</p>	<p><u>annahmestelle Hüfingen</u> angenommen und grundsätzlich zu den Konditionen des Landkreises Tuttlingen abgerechnet.</p> <p><u>(4)</u>  <u>Die Benutzungsgebühr für die direkte Anlieferung von Abfällen nach Kapitel 18 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung an der vom Landkreis genutzten Restmüllentsorgungsanlage beträgt 174,10 Euro/t.</u></p>
<p><b>§ 26</b>  <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Satz 1  Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...)</p> <p>Ziffer 5:  als Verpflichteter Abfälle entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 wegverlagert oder entgegen Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 11 bereitstellt,</p> <p>Ziffer 6:  entgegen §§ 9, 11 oder 15 Satz 3 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert, (...)</p> <p>(1) Satz 2  Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>	<p><b>§ 26</b>  <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Satz 1  Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 <u>LKreiWiG</u> handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...)</p> <p>Ziffer 5:  als <u>Verpflichtete oder</u> Verpflichteter Abfälle entgegen § 8 Abs. 1 Satz <u>3</u> wegverlagert oder entgegen Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 11 bereitstellt,</p> <p>Ziffer 6:  entgegen §§ 9, 11 oder 15 Satz <u>4</u> getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert, (...)</p> <p>(1) Satz 2  Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 <u>LKreiWiG</u> mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>